

57. Hat für die Stempelpflicht eine bei der Errichtung der schriftlichen Vertragsurkunde mündlich getroffene Nebenberedung Bedeutung? Ist auf eine Ordnungsstrafe schon dann zu erkennen, wenn das Gericht die Möglichkeit anerkennt, daß der Angeklagte eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt habe?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) §§ 3. 17. 18.

I. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1899 g. S. u. Gen. Rep. 1619/99.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Die Eheleute R. haben über einen am 28. Juli 1897 abgeschlossenen Vertrag bezüglich des Ankaufes zweier Häuser mit dem Mitangeklagten S. eine schriftliche Urkunde errichtet, für die der gesetzliche Stempel nicht verwendet ist. Ihre Behauptung, es sei ihnen daneben mündlich das Recht eingeräumt worden, binnen drei Tagen vom Vertrage zurückzutreten, und sie hätten von diesem Rechte Gebrauch gemacht, ist von der Strafkammer als richtig angenommen. Aber das Gericht hat die daraus von den Beschwerdeführern gezogene Folgerung, daß der Vertrag gar nicht zustande gekommen und die Urkunde nicht stempelpflichtig geworden sei, zurückgewiesen und auf eine Ordnungsstrafe gemäß § 18 des Stempelsteuergesetzes vom

31. Juli 1895 (G. S. S. 413) erkannt, weil sich aus den Umständen ergebe, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden sei. Die Revision erhebt darüber Beschwerde, indes ohne Grund. Das Stempelsteuergesetz besteuert nach seinem klaren Wortlaute nicht die Verträge, noch weniger, wie die Revision meint, den auf ihnen beruhenden Eigentumsübergang, sondern die errichteten Urkunden. Darum bestimmt sich allein nach deren Inhalt die Stempelpflichtigkeit (§ 3 Abs. 1), und darin liegt die Bestimmung eingeschlossen, daß neben dem urkundlich festgestellten Vertragsinhalte mündliche Nebenabredungen für die Frage nach der Stempelpflicht nicht in Betracht kommen.

Von einem weiteren schriftlichen Kaufvertrage, den die Angeklagten K. am 15. August 1897 mit den Eheleuten L. errichtet haben, ohne rechtzeitig den gesetzlichen Stempel zu verwenden, bestreitet die Revision jetzt nicht mehr, daß er trotz der späteren Wiederaufhebung stempelpflichtig gewesen ist. Darüber hat auch kein Zweifel sein können, da der § 3 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäftes die Stempelpflichtigkeit der darüber errichteten Urkunde nicht aufhebt. Die Strafkammer hat daher mit Recht es für unerheblich angesehen, daß die Beteiligten vor Ablauf der für die Verwendung des Stempels nach § 16 offen stehenden Frist den Vertrag wieder aufgehoben haben. Die Beschwerdeführer suchen aber darzulegen, daß nach den Feststellungen in den Urteilsgründen nicht die Strafe des § 17, sondern nur eine Ordnungsstrafe gegen sie habe erkannt werden dürfen. Allein auch dieser Angriff geht fehl.

Nach § 17 hat die darin bestimmte Geldstrafe verwirkt, wer den Vorschriften über die Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt. Die Strafbarkeit ist also lediglich davon abhängig gemacht, daß der Steuerpflichtige den gesetzlichen Stempel nicht rechtzeitig verwendet. Dem Steuerpflichtigen wird damit zur Pflicht gemacht, sich über die gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten, und eine Berufung auf die Unkenntnis der einschlagenden Bestimmungen ausgeschlossen. Ist hiernach die Verwirkung der Strafe des § 17 von besonderen Voraussetzungen nicht abhängig gemacht, so bedarf es der Feststellung bestimmter Thatfachen, wenn an die Stelle jener Strafe die im § 18 zugelassene Ordnungsstrafe treten soll. Außer dem Thatbestande des

§ 17 muß sich aus den Umständen ergeben, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist. Da die erste dieser beiden Möglichkeiten im vorliegenden Falle ausgeschlossen war, hat die Strafkammer geprüft, ob sich aus den Umständen das Fehlen der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, ergebe. Die beim Vertrage vom 28. Juli bejahte Frage ist für den Vertrag vom 15. August verneint, weil angenommen ist, daß die Angeklagten möglicherweise sich der Stempelpflichtigkeit des Vertrages bewußt gewesen sind. Dieser von der Revision bekämpfte Grund ist nicht rechtsirrtümlich. Nimmt das Gericht die Möglichkeit an, daß die Angeklagten Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Urkunde gehabt haben, so hat darin ein Umstand gefunden werden können, der gegen das Fehlen der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, sprach. Da nun weitere Umstände für die Feststellung, wie sie der § 18 fordert, nicht als bewiesen angesehen sind, so ist mit Recht die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 18 als nicht gegeben angesehen.